

1904.

IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit der Versicherung freiwilliger Mitglieder bei Genossenschafts-Krankentassen.
2. Unterirdische Sprengmittelmagazine.
3. Erfolgraffung der für den Betrieb eines Dienstmann-Institutes erlegten Kaution.
4. Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes auf einem Markte ist eine Angelegenheit des autonomen Finanzbezuges und unterliegt dem freien Ermessen.
5. Stempelbehandlung von Urkunden über die Versicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband.
6. Verbot des Hausierhandels im Kurbezirkeeldes.
7. Verlegung der k. k. Verzehrungssteuer-Einienamts-Expositur Augartenbrücke-Wasseramt und Änderung ihrer Benennung.
8. Korrekturen in Dienstboten- und Arbeitsbüchern.
9. Legitimationsvorschriften.

10. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Zborów in Galizien.
11. Gewölbdecken aus Falzziegel, System Eduard Schneider.
12. Vierteljahresschrift „Österreichisches Verwaltungsarchiv“.
13. Abänderung der Vorschriften über die gewerbliche Arbeit an Sonntagen.
14. Ausgabe von Fischerkarten, Formulare III.
15. Matrikelaustausch mit Schweden.
16. Warnung vor Heiratsvermittlung-Unternehmungen.
17. Enteignung zum Zwecke des Neubaus der Niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien.

II. Normativbestimmungen:

18. Vermeidung unnützer Lokalausweise bei Anboten an die Gemeinde.
19. Entsendung von Konzeptbeamten zu Leichenobduktionen in Fällen der Selbstentlebung von Militärpersonen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Unzulässigkeit der Versicherung freiwilliger Mitglieder bei Genossenschafts-Krankentassen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1904, Z. 2357/04 (M.-Mbt. XVIII, 3215/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Recht erkannt:
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß:

1. die Versicherung von „freiwilligen“ Mitgliedern bei der beschwerdeführenden Krankentasse in Zukunft zu unterlassen sei, beziehungsweise die zur Zeit „freiwillig“ Versicherten aus dem Mitgliederstande zu streichen seien, und daß

2. die Versicherung sogenannter ausgesetzter Mitglieder auf einen Begräbniskostenbeitrag einzustellen sei, liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Bei der beschwerdeführenden Krankentasse ist eine Reihe von Personen versichert, welche keineswegs unter die Kategorie der Arbeitslosen, die durch Fortzahlung ihrer Beiträge die Mitgliedschaft zur Kassa sicherstellen, einzureihen sind, da dieselben zum Teile bereits seit dem Jahre 1889 als Selbstzahler der Kassa angehören, dann daß den „ausgesetzten“ Mitgliedern, das ist solchen, welche bereits durch volle 52 Wochen auf Grund des Statuts der genossenschaftlichen Gehilfenkrankentasse die Krankenunterstützung bezogen haben, mittels eines Beschlusses der General-Versammlung das Recht eingeräumt wurde, gegen einen Wochenbeitrag von 5 h einen Begräbniskostenbeitrag zu sichern, für den Fall als das Mitglied nach Ablauf der Maximalbezugszeit noch weiterhin erwerbsunfähig sein sollte.

Die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Verfügungen stützen sich auf die Rechtsanschauung, daß eine „freiwillige“ Mitgliedschaft bei Genossenschafts-Krankentassen überhaupt unzulässig ist und daß eine die Versicherung der ausgesetzten Mitglieder auf einen Begräbniskostenbeitrag zulassende Bestimmung in das Kassastatut nicht aufgenommen ist.

Die Beschwerde beruft sich bezüglich der freiwilligen Versicherung arbeitsloser Mitglieder auf die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, insbesondere auf § 3, Absatz 4 des Statutes, bezüglich der Versicherung auf Begräbniskosten darauf, daß weder das Gesetz noch das Statut erklären, wie lange das Recht auf Begräbniskosten nach dem Austritte eines Mitgliedes aufrecht erhalten bleibe und auf die Unmöglichkeit, einem Ausgesetzten schließlich oder nach Ablauf von sechs Wochen jeden Anspruch abzu erkennen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Einwendungen der Beschwerde nicht für zutreffend.

Was 1. die Versicherung „freiwilliger“ Mitglieder, das ist solcher, welche aus dem die Mitgliedschaft bei der genossenschaftlichen Krankentasse begründenden Arbeitsverhältnisse ausgeschieden sind, anbelangt, enthält das Genossenschaftsstatut im Absatz 4 des § 3 allerdings die Bestimmung, daß im Falle des Austrittes aus der Arbeit die Gehilfen und sonstigen Hilfsarbeiter auch während der Zeit bis zum Eintritte in die Arbeit bei einem der Genossenschaft angehörigen Gewerksinhaber Mitglieder der Krankentasse bleiben, wenn sie ihren Aufenthalt im Genossenschaftsbezirke beibehalten und den Beitrag zur Kassa in dem entsprechenden Ausmaße fortzahlen.

Diese Bestimmung steht jedoch mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung im Widerspruche. Gemäß § 106 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, sind nämlich die Gewerksinhaber Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerksinhaber Angehörige der Genossenschaft; gemäß § 121, Absatz 1, sind die Genossenschaften verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankentassen) zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankentasse beizutreten, deren Statut den nachfolgenden Bestimmungen desselben Paragraphen über die genossenschaftlichen Krankentassen im wesentlichen entsprechen muß.

Aus diesen Bestimmungen geht mit Deutlichkeit hervor, daß nur Angehörige der Genossenschaft Mitglieder der Gehilfenkrankentasse sein dürfen.

Die einzige durch die Bestimmung des § 58, lit. c R.-V.-G. bedingte Ausnahme der Forterhaltung der Mitgliedschaft erwerbslos gewordener Mitglieder durch sechs Wochen im Sinne des § 13, Punkt 3 R.-V.-G. kommt vorliegenden Falles nicht in Betracht.

Angehörige der Genossenschaft sind aber nur die bei den Mitgliedern der Genossenschaft in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter.

Nun bestimmt der letzte Absatz des § 121 G.-D., daß die Mittel der Krankentasse unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zu Krankenunterstützungen ihrer Mitglieder — d. i. der gesetzlichen Mitglieder — verwendet werden dürfen.

Da nun aber nach der Bestimmung des § 121, Absatz 1 die Statuten den weiteren Bestimmungen des § 121 entsprechen müssen, so ist es unzulässig, in das Statut Bestimmungen aufzunehmen, welche diesen widersprechen. Eine solche widersprechende Bestimmung entbehrt daher der rechtlichen Wirksamkeit und mit der angefochtenen Entscheidung wurde mit Recht verfügt, daß die Führung sogenannter freiwilliger Mitglieder künftig zu unterbleiben habe und diese Mitglieder zu streichen seien.

Was die Begräbniskosten anbelangt, so ist folgendes zu erwähnen:

Gemäß § 6, Absatz 4 des Kassastatutes wird die Krankenunterstützung so lange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, durch mindestens 52 Wochen vom Beginne der Krankheit das Krankengeld jedoch nur für die ersten 26 Wochen mit dem vollen und die übrigen 26 Wochen mit dem halben Betrage, und zwar wöchentlich im nachhinein gewährt.

Gemäß dem letzten Absatze des § 6 werden für den Todesfall eines Mitgliedes den Hinterbliebenen Beerdigungskosten im Betrage von 100 K verabfolgt.

Die Beerdigungskosten sind ein Bestandteil der Krankenunterstützung, da dieselben im § 6 behandelt werden.

Kommt nun einem Mitgliede überhaupt nur für 52 Wochen der Anspruch auf Krankenunterstützung zu, so erlischt der Anspruch auf die Beerdigungskosten ebenfalls nach Ablauf von 52 Wochen. Aus dem Statute kann daher ein Anspruch auf Beerdigungskosten nach Ablauf von 52 Wochen nicht mehr erhoben werden.

Das Gegenteil wird auch nicht von der beschwerdeführenden Krankenkassa behauptet: dieselbe hat vielmehr durch General-Versammlungs-Beschluß den Mitgliedern das Recht eingeräumt, sich durch eine besondere Versicherung einen Anspruch auf Beerdigungskosten auch nach der 52. Woche zu erhalten.

Ein solcher Beschluß ist nach dem Vorhergesagten statutenwidrig und die Aufsichtsbehörde hat denselben mit Recht außer Kraft gesetzt.

Allerdings ist es gemäß § 6, Absatz 5 der Entscheidung des Vorstandes anheimgestellt, ob und welche Unterstützung bei länger als durch 52 Wochen dauernder Krankheit den Kranken nach Maßgabe der finanziellen Lage der Krankenkassa gewährt werden kann. Hiernach ist dem Vorstande die Möglichkeit gegeben, auch nach Ablauf von 52 Wochen für ein Mitglied einen Beerdigungskostenbeitrag zu votieren; allein die Zusicherung eines Anspruches durch Zahlung eines Versicherungsbeitrages ist, wie gesagt, unzulässig.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

Unterirdische Sprengmittelmagazine.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1904, Z. II-2358, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, an die Polizeidirektion in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs (M.-Abt. IV, 1648, 04):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1885, Z. 5061, Statthalterei-Erlaß vom 20. Mai 1885, Z. 5061, wurde die Anlage unterirdischer Sprengmittelmagazine der ministeriellen Bewilligung vorbehalten.

Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß die bestehenden Vorschriften für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben keine Bestimmungen hinsichtlich der unterirdischen Magazine enthalten und daß daher die Anlage solcher Magazine mit Rücksicht auf die bezüglich der Situierung, der Bauart und Einrichtung bestehenden Abweichungen gegenüber den geltenden Vorschriften als Ausnahme von den Bestimmungen der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, N.-G.-Bl. Nr. 68, zu behandeln ist.

Im § 44 der abgeänderten Sprengmittelverordnung vom 22. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 156, wird nun aber zwischen den zur Einlagerung von Sprengmitteln in Mengen von über 3 kg dienenden Magazinen und den zur Einlagerung geringerer Mengen bestimmten Aufbewahrungsräumen unterschieden; für letztere ist lediglich vorgeschrieben, daß sie nur in solchen Verschleißlokalitäten und unbewohnten Räumen aufzubewahren sind, welche der Gewerbebehörde angezeigt und von derselben als geeignet erklärt worden sind. Aus dieser eben zitierten Stelle, sowie aus dem Wortlaute des § 95 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, N.-G.-Bl. Nr. 68, geht hervor, daß Räume, in welchen Sprengmittel in einer Menge bis lediglich 3 kg aufbewahrt werden, gleichviel ob sie ober- oder untertags liegen, nicht als Magazine im Sinne der Sprengmittelverordnung anzusehen sind.

Die Errichtung solcher Aufbewahrungsräume mit der Beschränkung auf die erwähnte Sprengmittelmenge bedingt demnach, auch in dem Falle, wenn sie in Grubenräumen erfolgt, keine Ausnahme von den Vorschriften über die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben, da der im letzten Absätze des § 44 der abgeänderten Sprengmittelverordnung enthaltenen Bedingung, betreffend die Beschaffenheit der Aufbewahrungsorte bei Situierung der letzteren in Grubenräumen von vornherein entsprochen erscheint.

Dementsprechend hat sich das k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses der vom 27. April 1904, Z. 18653 ex 1902, mit dem k. k. Ackerbauministerium dahin geeinigt, daß die Erteilung der Bewilligung zur Anlage von Aufbewahrungsräumen für eine 3 kg Sprengmittel nicht übersteigende Menge, auch wenn dieselben untertags errichtet werden, in den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörde fällt, welche letztere diesbezüglich einvernehmlich mit der zuständigen Bergbehörde zu entscheiden hat.

Der gleiche Vorgang ist zu beobachten, wenn es sich um die Genehmigung der Anlage eines unterirdischen Zündmittelmagazines handelt und das Gesamtzündstoffsquantum der darin unterzubringenden Zündmittel 3 kg nicht übersteigt.

Dieser Erlaß ergreift an alle anfangs genannten Behörden zur Danaachtung mit dem Beifügen, daß hiedurch die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 18. Juli 1884, Z. 11274 (Bdgs.-Bl. Nr. 5, ex 1901, Statthalterei-Erlaß vom 29. Juli 1884, Z. 35130, Nr. 3407 der Normal-Saml.), wonach in jenen Fällen, wo es sich um Aufbewahrungsorte für ein während des laufenden Tages zu verwendendes 3 kg nicht übersteigendes Sprengmittelquantum in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsortes handelt, die Amtshandlung in die Kompetenz der Bergbehörde fällt, keine Änderung erfährt.

3.

Erfolglassung der für den Betrieb eines Dienstmann-Institutes erlegten Kautions.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1904, Nr. 5886 (M.-Abt. XVII, 4215):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Staatspräsidenten Dr. Ritter v. Alster, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Dr. Ritter v. Popelka, Ritter v. Falser und Dr. Schwarz, dann des Schriftführers k. k. Staatssekretärs-Adjunkten Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde des Martin Schlessinger in Berlin, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. April 1903, Z. 17071, betreffend die Erfolglassung einer Kautions, nach der am 31. Mai 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. J. Hans Seelenfreund, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Grafen Mac-Caffry, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die aus Galizischen Karl Ludwigsbahn-Prioritäten per 6400 K bestehende Kautions, welche von Dr. Jakob Fokmann bei der niederösterreichischen Statthalterei zur Sicherstellung für die richtige Erfüllung der ihm als Inhaber des Ersten Wiener Dienstmann-Kommissions-Institutes obliegenden Verpflichtungen erlegt wurde, nach Ableben des genannten Konzeßionärs mit der Begründung nicht freigelassen wurde, daß die Gewerbeberechtigung hinsichtlich des Betriebes, für den die Kautions haftet, noch nicht erloschen ist. Die Beschwerde vermeint, daß, weil die Kautions von Dr. Jakob Fokmann erlegt worden ist, sie auch nur für Verpflichtungen des Jakob Fokmann haften könne, und daß daher, weil Jakob Fokmann verstorben ist, das Dienstmann-Kommissions-Institut nunmehr von anderen Personen betrieben wird, die Ausfolgung der Kautions umso weniger verweigert werden dürfte, als die gerichtliche Pfändung der Kautions für Forderungen des Beschwerdeführers an Jakob Fokmann bewilligt und von der Administrativbehörde ohne Widerspruch und Bewahrung vollzogen worden ist, womit die Administrativbehörde zugleich der Realisierung des vom Beschwerdeführer erworbenen Pfandrechtes auf der Kautions zugestimmt habe.

Der Gerichtshof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. Nach dem der administrativen Entscheidung zugrunde gelegten und von dem Beschwerdeführer nicht bestrittenen Tatbestande ist die Kautions, deren Ausfolgung an den Beschwerdeführer im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung verweigert worden ist, von Seite der Gewerbebehörde aus Anlaß der Erteilung der Konzeßion zum Betriebe eines Dienstmann-Kommissions-Institutes und von dem Konzeßionswerber erlegt worden. Die Kautions hatte demnach die Sicherstellung für alle jene Forderungen und Ansprüche zu bilden, welche aus dem öffentlich-rechtlichen, durch die Erteilung der Gewerbe-Konzeßion begründeten Verpflichtungsverhältnisse erwachsen würden. Es ist demnach die Kautions nach der Art und Weise ihrer Bestellung allerdings, was der Beschwerdeführer mit Unrecht bestrittet, ein Annex der Konzeßion, und hat darum für die aus der Konzeßion erwachsenen Verpflichtungen die Sicherstellung insoweit der Gewerbebehörde gegenüber zu bieten, als die Konzeßion selbst zu Recht und in Ausübung besteht. Daß aber die in Frage stehende Konzeßion zur Zeit des Ausfolgungsanmens des Beschwerdeführers zu Recht und in Ausübung bestanden hat, ist nach der Aktenlage zweifellos, da aus den Administrativakten der der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Tatbestand sich ergibt, daß das Erste Wiener Dienstmann-Kommissions-Institut nunmehr von der Witwe, beziehungsweise von den minderjährigen Kindern des Dr. Jakob Fokmann weiter betrieben wird. Der Beschwerdeführer meint allerdings, daß der Betrieb des Dienstmann-Kommissions-Institutes durch die Rechtsnachfolger des Dr. Jakob Fokmann ein anderer sei als der des Letzgenannten und daß demnach mit Rücksicht auf den Wechsel der Person von dem Fortbestande der Konzeßion nicht gesprochen werden könne; allein diese Behauptung des Beschwerdeführers steht im Widerspruche mit § 56 der Gewerbeordnung. Denn die zitierte Gesetzesstelle stellt allerdings als Regel auf, daß nach dem Tode eines Gewerbetreibenden, wenn das Gewerbe ein konzeßioniertes ist, für die Fortführung desselben es einer neuen Konzeßion bedarf; allein eben von dieser Regel macht das Gesetz in dem folgenden Absätze die konkreten Fälle der zugetroffenen Ausnahme, daß für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder der minderjährigen Kinder bis zur erreichten Großjährigkeit ein konzeßioniertes Gewerbe auf Grundlage der alten Konzeßion fortgeführt werden kann. Der Tod des ersten Konzeßionsinhabers hatte also gegebenenfalls das Erlöschen der Konzeßion nicht zur Folge, die dem Dr. Fokmann erteilte Konzeßion besteht vielmehr rechtlich, und zwar selbstverständlich mit allen jenen Rechtsbedingungen fort, unter welchen sie erteilt und erwirkt wurde, also auch unter Fortdauer jener pfandweisen Sicherstellung für die Ansprüche und Forderungen, die nach Maßgabe der Konzeßion und aus derselben gegen den Gewerbesinhaber erhoben werden können.

Der Beschwerdeführer vermeint nun, daß durch die Erwirkung der gerichtlichen Pfändung dieser Kautions und durch ihren Vollzug ihm das Recht erwachsen sei, die Realisierung seines Pfandrechts zur Deckung seiner Forderung zu verlangen. Nach den Ausführungen der Beschwerde scheint der Beschwerdeführer der Ansicht zu sein, daß die Gewerbebehörde durch den Vollzug des gerichtlichen Pfandrechts auf die ihr an der Kautions zustehenden Rechte zum mindesten insoweit verzichtet habe (§ 467 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), als sie nicht mehr berechtigt sein soll, der Realisierung des Pfandrechts des Beschwerdeführers entgegenzutreten. Diese Anschauung des Beschwerdeführers ist aber irrig. Denn zunächst kann aus dem Vollzuge der gerichtlichen Pfändung der Kautions zugunsten des Beschwerdeführers seitens der Gewerbebehörde ein Verzicht der Gewerbebehörde auf das Recht, die Kautions als Deckung für die aus dem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnissen der Konzeption sich ergebenden Forderungen in Anspruch zu nehmen, gewiß nicht abgeleitet werden. Die Gewerbebehörde war vielmehr gesetzlich verpflichtet, die gerichtliche bewilligte Pfändung zu vollziehen; selbstverständlich erfolgte aber dieser Vollzug schon nach den gesetzlichen Bestimmungen, ganz unbeschadet der Rechte, welche durch die Kautionsbestellung zu Handen der Gewerbebehörde begründet worden sind. Daß dieser Grundsatze, dem gemäß nachfolgende Pfandgläubiger an einem schon gepfändeten Pfandobjekte Rechte nur unbeschadet der Rechte der früheren Pfandgläubiger erwerben können (§ 256, Absatz 3, und § 286 Exekutionsordnung) nicht etwa nur bei für Privatforderungen bestellten Pfandrechten Geltung hat, daß vielmehr der gleiche Grundsatze auch bei Pfändern zur Sicherstellung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungsverhältnissen in Anwendung kommen muß, geht aus dem § 265 der Exekutionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79) und aus der Verordnung vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 249, § 1, Z. 5, hervor, denen gemäß als Kautions bestellte Wertpapiere erst nach Beendigung des öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnisses und nach Feststellung etwaiger Erfordernisse in administrativen Wege von Privatgläubigern realisiert werden können. Da nun, wie oben ausgeführt, nach Maßgabe des § 56 der Gewerbeordnung das öffentlich-rechtliche Verpflichtungsverhältnis, für welches die Kautions bestellt wurde, fortbesteht, war die Behörde gewiß berechtigt, den an sie gestellten Anspruch auf Ausfolgung der Kautions abzuweisen.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer unter Vorlegung der Einantwortungs-Urkunde noch geltend gemacht, daß eine Einantwortung der Verlassenschaft des Dr. Jakob F o l k m a n n an die minderjährigen Kinder nicht erfolgt sei, und weiter, daß von Seite des Gerichtes, wie das zugleich vorgelegte Überweisungs-Dekret dartut, die Überweisung der Effekten an den Beschwerdeführer ausgesprochen worden ist. Weder das eine noch das andere dieser bei der öffentlichen Verhandlung vorgebrachten Momente hat einen Bestandteil des der administrativen Entscheidung zugrunde gelegten Tatbestandes gebildet. Die vorgelegte Einantwortungsurkunde ist vom 30. Oktober 1903 datiert, während die angefochtene Entscheidung unter dem 28. April 1903 ergangen ist. Der Überweisungsbescheid ist allerdings im Zuge des Administrativ-Verfahrens ergangen (21. Februar 1903), allein das Gesuch um Ausfolgung der Kautions an die Gewerbebehörde wurde am 12. November 1902 überreicht und der Beschwerdeführer hat des erwähnten Momentes auch nicht einmal im Ministerialreklame Erwähnung getan. Der Gerichtshof war daher nicht in der Lage, auf diese erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend gemachten Momente Bedacht zu nehmen.

4.

Die Zuweisung eines Verkaufsplazes auf einem Markte ist eine Angelegenheit des autonomen Instanzenzuges und unterliegt dem freien Ermessen.

Beschluß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1904, Nr. 12217 ex 1903 (W.-Abt. IX, 3569/04):

Zufolge Beschlusses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom hentigen Tage wird die Beschwerde des M. S. D. in Wien gegen den Beschluß des Wiener Stadtrates vom 19. Juni 1903, Z. 7787, betreffend die Zulassung auf den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle, nach Einsichtnahme in die vom belangten Stadtrate erstattete Gegenschrist und in die von demselben mitgeteilten Administrativakten nach den §§ 5, beziehungsweise 3, lit e, und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Nach Inhalt der Administrativakten ist der Beschwerdeführer mit der beim Magistrate am 1. April 1903 überreichten Eingabe um Zuweisung eines Verkaufstandes in der Großmarkthalle, eventuell um Bewilligung zur Aufstellung eines stabilen Fleischstandes auf dem Kärlnertormarkte oder Karmeliterplaze eingeschritten.

Hierüber wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Magistrates (im selbständigen Wirkungskreise) vom 9. April 1903, Z. 1929, eröffnet, daß diesem Ansuchen wegen Platzmangels keine Folge gegeben werden könne.

Gegen diesen Bescheid brachte derselbe den ihm ausdrücklich offen gelassenen Rekurs an den Stadtrat ein, wobei er übrigens nur mehr auf die Großmarkthalle refflektierte.

Während dieser Rekurs noch anhängig war, stellte der Beschwerdeführer am 2. Mai 1903 — nachdem eine an diesem Tage aus Galizien mittels Eisenbahn unter seiner Adresse an die Großmarkthalle gelangte Fleischsendung vom Marktamte auf den täglichen Fleischmarkt nicht zugelassen worden war — beim Magistrate das protokolllarische Ansuchen, um sofortige Zulassung seiner Ware zum Selbstverkauf auf dem Fleischmarkt in der Großmarkthalle.

Auch hierüber wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Magistrates (im selbständigen Wirkungskreise) vom 3. Mai 1903, Z. 2604, eröffnet, daß diesem Ansuchen wegen Mangel an Platz keine Folge gegeben werden könne, wogegen der Beschwerdeführer ebenfalls den ihm ausdrücklich offen gelassenen Rekurs an den Stadtrat ergrieff.

Mit Stadtrats-Beschluß vom 19. Juni 1903, Z. 7787, wurden die Rekurse des Beschwerdeführers gegen die beiden Magistrats-Entscheidungen aus den Gründen derselben abgewiesen.

Wenn nun der Beschwerdeführer hierin eine ungesetzliche Beeinträchtigung der gewerberechtlichen Marktfreiheit erblicken will, indem nämlich nach § 62 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227 jedermann berechtigt ist, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes auf demselben zugelassen sind, so hatte der k. k. Verwaltungsgerichtshof vor allem zu konstatieren, daß in den vom Magistrate im selbständigen Wirkungskreise gefällten und im Instanzenzuge vom Stadtrate bestätigten Entscheidungen ein Ausspruch über die gewerberechtliche Frage nicht ergangen ist, wozu auch nur die — vom Beschwerdeführer nicht angeführten — Gewerbebehörden im gesetzlichen Instanzenzuge (IX. Hauptstück der Gewerbeordnung) zuständig wären, daher diese Frage im administrativen Wege nicht ausgetragen ist (§ 5 des eingangs zitierten Gesetzes).

Vielmehr liegen hier lediglich Aussprüche der autonomen Instanzen über das Begehren des Beschwerdeführers um Zuweisung eines Verkaufsplazes im Sinne des § 7 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle vor, also in einer auf Grund der §§ 45 und 46, Ziffer 4 des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Angelegenheit der Überwachung des Marktverkehrs worüber in erster Instanz der Magistrat (§ 100) und in letzter Instanz der Stadtrat (§ 80) zu entscheiden haben und wobei diese Instanzen innerhalb dieses ihres Wirkungskreises in freier Würdigung der hiebei in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse und öffentlichen Rücksichten vorzugehen berechtigt sind, daher sich das Meritum der angefochtenen Entscheidung gemäß § 3, lit. e des eingangs zitierten Gesetzes der hiergerichtlichen Kognition entzieht.

5.

Stempelbehandlung von Urkunden über die Zusage der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 24. Juni 1904, Z. 43792, eröffnet, daß diejenigen Dekrete oder Formularien, womit die Entscheidung über das nach §§ 2 und 5 oder 7 der Heimatsgesetznovelle gestellte Gesuch eines Ausländers um Aufnahme in den Heimatsverband einer inländischen Gemeinde bekanntgegeben wird, als amtliche Ausfertigungen nach Tarifpost 7, lit. i des Gebührengesetzes stempelfrei sind.

Dagegen unterliegen die außer diesen amtlichen Ausfertigungen eventuell angefertigten besonderen Urkunden über die gedachte Zusage der Gebühr nach Tarifpost lit. a, b des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 (W.-Abt. XVI, 6646).

6.

Verbot des Hanfhandels im Kurbezirke Beldes.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Juli 1904, betreffend das Verbot des Hanfhandels im Kurbezirke Beldes (R.-G.-Bl. Nr. 81):

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hanfhandel im Kurbezirke Beldes (im politischen Bezirke Radmannsdorf) während der Dauer der alljährlichen Kuraison, d. i. vom 1. Mai bis einschließlich 30. September jedes Jahres untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hanfpatentes und in den betreffenden Nachtrags-Verordnungen angeführten, bezüglich des Hanfhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Freibietung der dort bezeichneten, dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

7.

**Verlegung der k. k. Verzehrungssteuer-Linienamts-
expositur Augartenbrücke-Wasseramt und Aenderung
ihrer Benennung.**

Rundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 20. Juli 1904, Z. 1882-Praes. (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 73):

Auf Grund des Finanzministerial-Erlasses vom 6. Juli 1904, Z. 40669, wird in Aenderung des § 3, Z. 2) der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149-Praes., L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Vollziehung des Wiener Linien-Verzehrungssteuergesetzes vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, bekanntgegeben, daß aus Anlaß der Errichtung des Zentral-Fischmarktes die k. k. Linienverzehrungssteueramts-Expositur Augartenbrücke-Wasseramt zur Stephaniebrücke verlegt und die bisherige Bezeichnung derselben in k. k. Linienverzehrungssteueramts-Expositur Stephaniebrücke-Wasseramt geändert wurde.

8.

Korrekturen in Dienstboten- und Arbeitsbüchern.

Umlaufschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1904, Z. 5926, M.-Abt. XVII, 6385/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Dem k. k. Justizministerium ist bekannt geworden, daß häufig Dienstboten und gewerbliche Hilfsarbeiter von den Sicherheitsorganen wegen des Verbrechens des Betruges nach § 199 St.-G. oder der Übertretung nach § 320 f. St.-G. beanständet und den Gerichten eingeliefert werden, weil sich in ihren Dienstboten- oder Arbeitsbüchern Durchstreichungen, Radierungen oder sonstige Korrekturen finden, von denen sich bei der gerichtlichen Erhebung herausstellt, daß sie nicht auf den Inhaber des Buches zurückzuführen sind, sondern ganz ohne dessen Verschulden bei Ausstellung des Buches oder bei Eintragung eines Zeugnisses und dessen Beglaubigung vorgenommen wurden.

Zufolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über Anregung des k. k. Justizministeriums ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1904, Z. 23189, sind die zur Ausstellung von Dienstboten- und Arbeitsbüchern, zur Eintragung der Zeugnisse in die Dienstbotenbücher und zur Beglaubigung der in diesen Ausweisen seitens der Dienst-, Arbeitgeber oder Lehrherren einzutragenden Zeugnisse berufenen Gemeinde- und Polizeibehörden und Genossenschaftsvorstellungen — die Gemeindebehörden, sofern es sich um die Dienstbotenbücher handelt, auf Grund des hierorts gepflogenen Einvernehmens mit dem Landesauschusse — anzuweisen, daß sie die von einem amtlichen Organe selbst, beziehungsweise von dem Dienstgeber oder Gewerbsinhaber gemachten Durchstreichungen, Radierungen und Korrekturen durch einen entsprechenden Besatz unter Beifügung der Namensfertigung und des Siegels beglaubigen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, sowie zur entsprechenden Danachachtung an den Wiener Magistrat, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die k. k. Polizeidirektion in Wien.

9.

Legitimationsvorschriften.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. August 1904, Z. XVII-3105, M.-Abt. XVI, 6194/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Seit einiger Zeit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Aufnahmen bzgl. der Legitimationsvorschriften vorehelicher Kinder bei den Personaldaten der Kindeseltern das Religionsbekenntnis derselben nicht angegeben wird. Abgesehen davon, daß dieser Vorgang gegen die Bestimmungen des kaiserlichen Patentgesetzes vom 20. Februar 1784 verstößt, nach welchem auch die Religion der Eltern des Täuflings angegeben werden soll, erscheint diese Angabe auch deshalb unumgänglich notwendig, weil der Taufschein als Trauungsdokument zu dienen hat, nach welchem die Personaldaten der Brautleute einzutragen sind und weil das Religionsbekenntnis der Kinder auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, nach dem Religionsbekenntnisse der Eltern zu bestimmen ist.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die Magistrats-Abteilung XVI und die magistratischen Bezirksämter in Wien werden demnach angewiesen, in dem Legitimations-Protokoll stets vorschriftsmäßig das Religionsbekenntnis der Kindeseltern anzugeben.

10.

**Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Zborów
in Galizien.**

Rundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1904 (R.-G.-Bl. Nr. 88):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. August 1904 in teilweiser Abänderung der mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867, R.-G.-Bl. Nr. 17, kundgemachten und mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 102, aufrecht erhaltenen administrativen Einteilung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Zborów allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk vorläufig den aus dem dermaligen politischen Bezirke Błoczym abzutrennenden Gerichtsbezirk Zborów zu umfassen hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in Zborów hat ihre Amtswirkksamkeit mit 1. September 1904 zu beginnen.

11.

**Gewölbedecken aus Holzziegeln, System Eduard
Schneider.**

Beschied des Wiener Magistrates vom 17. August 1904 (M.-Abt. XIV, 817/02):

Mit der Erledigung des Magistrates vom 29. Oktober 1897, M.-Z. 178337, wurde auf Ansuchen des Eduard Schneider, Baumeisters, XV., Oranngasse 5, die Anwendung der von ihm hergestellten Gewölbskonstruktion aus Holzziegeln für zulässig erklärt, wenn die Arbeit selbst mit der erforderlichen Präzision durchgeführt, als Bindestmittel (Mörtel) nur vorzüglicher hydraulischer Mörtel verwendet, wenn ferner, um dem seitlichen Schube, der bei dieser Konstruktion ein sehr bedeutender ist, eine entsprechende Stütze entgegenzustellen, die einzelnen Traversen, auf welche die Gewölbe aufgelegt werden, durch Schließen mit einander verbunden werden und bezüglich der Spannweite des Gewölbes ein gewisses Maß nicht überschritten wird, welches vom Stadtbauamte bei 9 m dicken Gewölben mit 2 m und bei einer Gewölbedecke von 15 m mit 2,9 m als Maximum angenommen wird.

Die zur horizontalen Ausgleitung bei dieser zuletzt angeführten Spannweite erforderlich werdenden dreieckigen Holzleisten wären in der Weise zu befestigen, daß die Befestigungshaken bei der Herstellung des Gewölbes unter Einem eingemauert werden.

Auf Grund eines Ansuchens des Eduard Schneider wird hiemit den obigen Bedingungen folgender Zusatz beigelegt:

Es ist zulässig, auch stärkere als die in obiger Genehmigung vorgeschriebenen Ziegel für die Gurten zu verwenden; es muß jedoch die Schuttlage über dem höchsten Punkte der aus den stärkeren Ziegeln gebildeten Gurten wenigstens 8 cm hoch hergestellt und es müssen die die Gewölbe tragenden Traversen entsprechend der hiedurch größer werdenden Deckenhöhe genügend tragfähig gewählt werden. Es ist daher in den Baukonstruktionsplänen die beabsichtigte Verwendung stärkerer Ziegel ersichtlich zu machen.

Hingegen wird einem weiteren Ansuchen des Genannten, wonach auszusprechen wäre, es seien bei Ausführung der Holzziegelgewölbe zur Aufhebung des Seitenschubes, je nach Bedarf die Traversen von einem bis drei Endplätzen mit eisernen Schließen zu verhängen und es sei die Verwendung von Holz- und Gurtenziegeln mit Löchern als zulässig zu erklären, keine Folge gegeben, weil bei möglicherweise eintretender ungleichförmiger Belastung der Seitenschub der Gewölbe infolge deren geringer Pfeilhöhe ein derartiger ist, daß im Falle ungenügender Verhängung eine seitliche Ausbiegung der Traversen, welche eine nachteilige Wirkung auf die Gewölbe ausüben kann, nicht ausgeschlossen ist, und weil andererseits die Beanspruchung der Ziegel bei den vorliegenden Gewölben und der zugelassenen Spannweite ohnedies eine sehr große ist und es nicht ratsam erscheint, bei den ohnedies nur 10 cm starken Ziegeln durch Anordnung von Hohlräumen die Beanspruchung zu vergrößern.

Es hat vielmehr bei der Herstellung der in Rede stehenden Deckenkonstruktionen eine kräftige Verankerung der Traversen in jedem Gewölbeplattel unter analoger Anwendung der Bedingung 4 des Magistrats-Dekretes vom 19. Oktober 1898, Z. 172996, betreffend die dem Eduard Schneider erteilte Bewilligung zur Herstellung von Gewölben aus „Reißschnittziegeln“ stattzufinden.

12.

„Österreichisches Verwaltungsarchiv“.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 18. August 1904, M.-D. 2349/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 9. August 1904, Pr.-Z. 1986/1, Nachstehendes eröffnet:

„Die Verlagsbuchhandlung F. Tempsky in Wien hat beim k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt, daß von Dr. Ferdinand Schmid,

Universitätsprofessor in Innsbruck, herausgegebene, von ihr verlegte „Österreichische Verwaltungsarchiv“ der Förderung seitens der Verwaltungsbehörden und deren Beamten durch Mitarbeiterschaft sowie durch Anschaffung zu empfehlen.

Die Beteiligung an diesem unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner erscheinenden Werke, welches unter Rücksichtnahme auf die Anforderungen sowohl der Theorie, als auch der Praxis die Pflege des gesamten österreichischen Verwaltungsrechtes zum Zwecke hat und keine einseitig politischen Tendenzen verfolgt, soll jedem unter der Bedingung freistehen, daß in den gelieferten Darstellungen die wissenschaftlichen Grundsätze und Formen eingehalten werden.

Im Hinblick auf den dargestellten Plan und die Ziele dieser neuen Verwaltungsschrift hat der Herr k. k. Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern laut Erlasses vom 5. August 1904, Z. 5360/M. Z., keinen Anstand genommen, der vorgebrachten Bitte in der Weise Rechnung zu tragen, daß die Mittheilung bereits endgültig entschiedener, ein allgemeines Interesse darbietender praktischer Fälle aus dem Gebiete der politischen Verwaltung insoweit gestattet wird, als nicht besondere Dienstesrückichten eine solche Mittheilung ausschließen.

Auch wird in Willfährung der gestellten Bitte auf das genannte Unternehmen aufmerksam gemacht und die vorstehend ange deutete Beteiligung an demselben sowie die Anschaffung dieser Zeitschrift, welche vorerst in Vierteljahrsheften zum Preise von fünf Kronen erscheinen wird und deren Jahrgangspreis mit 16 Kronen festgesetzt ist, empfohlen.

Doch erscheint es als angezeigt, daß die von den jüngeren Beamten verfaßten, zur Mittheilung im „Österreichischen Verwaltungsarchiv“ bestimmten Arbeiten, insofern sie sich auf spezielle Entscheidungen beziehen, dem betreffenden Amts- beziehungsweise Departementsvorstande zur vorherigen Einsicht vorgelegt werden.

Indem ich die städtischen Beamten im Sinne dieses Erlasses auf die bezeichnete Vierteljahrschrift aufmerksam mache, füge ich bei, daß dieselbe für die Stadtbibliothek sowie für die Handbibliothek der Magistrats-Abteilung XXI abonniert wurde und in ersterer benützt werden kann, ferner, daß die Subskriptionsliste auf das „Österreichische Verwaltungsarchiv“ noch bis 1. September d. J. im Magistrats-Direktions-Bureau für die städtischen Beamten aufliegen wird.

Schließlich ordne ich an, daß alle von Magistratsbeamten verfaßten und zur Veröffentlichung im „Österreichischen Verwaltungsarchiv“ bestimmten Arbeiten, sofern sie sich auf spezielle Entscheidungen beziehen, der Magistrats-Direktion zur vorherigen Einsicht zu unterbreiten sind.

13.

Abänderung der Vorschriften über die gewerbliche Arbeit an Sonntagen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 20. August 1904, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und teilweise abgeändert wird (R.-G.-Bl. Nr. 99):

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 der zitierten Verordnung haben die Punkte: 25. „Zichorien-, Rüben- und Obstbarren“, 34. „Mineralölsaffinerien“ bezüglich des Titels und der neuen lit. c, endlich der neue Punkt 51 zu lauten, wie folgt:

25. Zichorien-, Rüben- und Obstbarren.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für die Beheizung und Bedienung der ununterbrochen betriebenen Barren und in den Zichorien- und Rübenbarren überdies auch noch für das Reinigen und das Schneiden (Zerkleinern) der Zichorienwurzeln und Rüben gestattet.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

34. Mineralölsaffinerie und Paraffin-Erzeugung.

Eingang und a) unverändert.

b) unverändert.

c) In der Paraffin-Erzeugung: für das kontinuierliche Kühlen der Rohöle, für den Kristallisationsprozeß, für die Trennung des Paraffins vom Öle (d. i. für die Arbeit an den Filterpressen und hydraulischen Pressen einschließlich der zugehörigen Umschmelz- und Gießarbeit), sowie für die Bedienung und Überwachung des Ausschwitzprozesses.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren: Wie bei 4 a) und b).

51. Kartoffelstärke-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist für die Entnahme der Kartoffeln aus den Mieten, für das Waschen und Reiben derselben, für das Ausbringen der Stärke, für die Gewinnung und Reinigung der Rohstärke und für die Verarbeitung der Abfallstärke, endlich für das Entwässern und Trocknen der gereinigten Produkte gestattet.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren: Wie bei 4 a) und b).

Artikel II.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung*) in Wirksamkeit.

14.

Ausgabe von Fischerkarten, Formulare III.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1904, Z. X a 2115, 3 (M.-Mbt. IX, 4004/04):

Gemäß des § 46 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891 und Artikel IX der Statthalterei-Verordnung vom 9. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 2, muß jeder, welcher außerhalb eingefriedeter Ortschaften den Fischfang ausübt, mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfange in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und besetzt diese Bescheinigung für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers, sowie für deren Hilfspersonal in einer auf Namen lautenden Fischerkarte, welche für den Besitzer auf unbestimmte Zeit, für den Pächter auf die Dauer der Pachtzeit nach Formulare II von der politischen Bezirksbehörde und für das Hilfspersonal vom Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr unter Benützung der von der politischen Bezirksbehörde zu beziehenden Formulare III auszustellen ist, während dritte Personen zum Fischfange auf Namen lautende, vom Fischereirevier-Ausschusse auszufertigende Fischerbücheln benötigen.

Nach einer gemeinsamen Eingabe der vier Fischereirevier-Ausschüsse in Niederösterreich kommt es wiederholt vor, daß fischereiberechtigte Personen, welche nicht den für den Fischfang und die Ausübung der Fischereiaufsicht angestellten Personen angehören, Fischerkarten nach Formulare III ausstellen und durch diesen Vorgang die Kontrolle und die Statistik der tatsächlichen Berufsfischer erschweren und den Fischereirevier-Ausschuß, dem die Taxen für die Fischerbücheln zustießen, in seinen Einnahmen schädigen.

Durch die im § 79 des bezogenen Gesetzes angegebenen Organe ist auf die genaue Einhaltung der auf die Ausstellung der Legitimationen für den Fischfang bezughabenden Bestimmungen und auf die Abstellung des vorbezeichneten Mißbrauches hinzuwirken und sind von diesen Organen zu ihrer Kenntnis gelangende Übertretungen dieser Bestimmungen unnahezu zur Anzeige zu bringen.

Behufs Ermöglichung einer verlässlichen Beurteilung, ob die von dem Besitzer oder Pächter eines Fischereireviers angesprochene Anzahl von Fischerkarten Formulare III der Zahl der tatsächlich angestellten Fischereibedienten und der Beschaffenheit, Ausdehnung und der Überwachbarkeit des Reviers und Art der Ausübung des Fischfanges entspricht, ist im Sinne des Zirkular-Erlasses vom 31. März 1904, Z. X a 822, vor Abgabe der Fischerkarten Formulare III an den Fischereiberechtigten ein Gutachten des zuständigen Fischereirevier-Ausschusses einzuholen und erst auf Grund dieses Gutachtens eine Verfügung über das Ansuchen zu treffen.

In der Erledigung ist der Fischereiberechtigte auf die Straffälligkeit im Falle eines Mißbrauches bei Ausstellung der Fischerkarten Formulare III aufmerksam zu machen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abteilung IX und die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt.

15.

Matrifenanstausch mit Schweden.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. August 1904, Z. XVII-3191 (M.-Mbt. XVI, 6645/04):

Zusolge einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des k. k. Ministeriums des Äußern sind auf Grund des königl. schwedischen Dekretes vom 6. August 1894 in Ansehung der in Schweden sich vorübergehend aufhaltenden oder dort ansässigen Fremden die Pastoren der Pfarren der lutherischen Kirche sowie die Vorstände der anderen religiösen Gemeinden verpflichtet, dem schwedischen statistischen Zentralsbureau sobald als möglich und unabhängig von den jährlich mitzuteilenden Auszügen aus den Pfarregistern die Geburtscheine, die kirchlichen und Ziviltraunungscheine und die Totenscheine sowie die Zertifikate, betreffend die Anerkennung illegitimer Kinder seitens der Mutter zu übersenden.

*) Das ist 2. September 1904.

Insofern als es sich um einen Todesfall handelt, muß der Totenschein womöglich auch Informationen über die Verlassenschaft des Verstorbenen, über den Namen, das Gewerbe und den Wohnort seines Vaters und seiner Mutter, ferner über die Erben enthalten, welche nach den Verstorbenen allenfalls in Schweden hinterblieben sind.

Außerdem wurde durch ein königliches Dekret vom 4. Dezember 1903 angeordnet, daß das statistische Zentralbureau die ihm zugewiesenen, oben erwähnten Zertifikate jedesmal ohne Verzug an die betreffenden Konsulate in Stockholm gelangen lassen.

Um dem von der königlich schwedischen Regierung ausgesprochenen Wunsche nach Einhaltung der Gegenseitigkeit nachzukommen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 20. Juli 1904, Z. 30665, angeordnet, daß fortan von den mit der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen betrauten kirchlichen und weltlichen Funktionären hinsichtlich der in ihrem Sprengel vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle schwedischer Staatsangehöriger, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und gebührenfrei von amtswegen Matrizenauszüge ausgefertigt und im Wege der politischen Behörden I. Instanz an die Landesstelle eingeschendet werden, welche dieselben weiterleiten wird.

16.

Warnung vor Heiratsvermittlungs-Unternehmungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1904, Z. 1-6081 (M.-Abt. XXII, Z. 2339):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1904, Z. 18419 suchen eine Reihe von in Berlin bestehenden Heiratsvermittlungs-Unternehmungen, wie die Institute „Reform“, „Reell“, „Fortuna“, „Hera“, „Glücksstern“, „Liebesglück“, „Juno“ und andere mit ähnlichen symbolischen oder mythologischen Bezeichnungen mit Erfolg auch im Inlande einen regen Geschäftsbetrieb zu entwickeln. Wiederholt vorgekommene Beschwerden lassen es geboten erscheinen, das Publikum auf das schwindelhafte Treiben dieser Unternehmungen aufmerksam zu machen und vor denselben nachdrücklich zu warnen.

17.

Enteignung zum Zwecke des Neubaus der Niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien.

Der Niederösterreichische Landes-Ausschuß hat mit Zuschrift vom 14. September 1904, Z. 58160, in Anbetracht der prinzipiellen Bedeutung des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Mai 1904, Nr. 5616, dem Magistrate eine Abschrift desselben übermittelt.

Das Erkenntnis hat folgenden Wortlaut:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Hofrates Dr. Zißler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Heiterer, Truxa, Dr. Schwarz und Doktor Kreiherrn v. Feinold, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Friedrich Guttman in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1903, Z. 20499, betreffend eine Enteignung zu Zwecken des Neubaus der Wiener Irrenanstalt, nach der am 25. Mai 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ignaz Saxl, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrates v. Nagy, in Vertretung des belangten Ministeriums, und des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des mitbeteiligten Niederösterreichischen Landes-Ausschusses, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen; der Beschwerdeführer ist schuldig, dem mitbeteiligten Niederösterreichischen Landes-Ausschuße die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 300 K (dreihundert Kronen) binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Die n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erkenntnis vom 21. Februar 1903, Z. 16740, die Enteignung der dem Beschwerdeführer gehörigen Parz. 156 der Katastralgemeinde Dittafing und Parz. 646/39 der Katastralgemeinde Hütteldorf zugunsten des Niederösterreichischen Landes-Ausschusses namens des Nieder-

österreichischen Ironfonds zum Zwecke des Neubaus der Wiener Irrenanstalt ausgesprochen.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 13. Mai 1903, Z. 20499, dem vom Beschwerdeführer gegen das Erkenntnis der Statthalterei erhobenen Rekurse keine Folge gegeben.

Die Beschwerde macht geltend:

1. Unzulässigkeit der Enteignung und des Verfahrens überhaupt, indem sie vermeint, daß seit der Wirksamkeit des Artikels V des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, eine Enteignung nicht mehr unter Berufung auf § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches allein, sondern nur auf Grund eines besonderen, die Enteignung im einzelnen Falle bewilligenden Gesetzes zulässig sei.

2. Unzuständigkeit der n.-ö. Statthalterei zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung und zur meritorischen Entscheidung, indem sie der Ansicht ist, daß nach den Allerhöchsten Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1853, zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung das Ministerium des Innern und zur weiteren Amtshandlung in erster Instanz der Wiener Magistrat berufen gewesen wäre.

3. Mangelhaftigkeit des Verfahrens infolge Entziehung des rechtlichen Gehöres bei der Verhandlung, weil dem Beschwerdeführer nicht gestattet wurde, auf die Äußerungen, welche der Vertreter des Niederösterreichischen Landesauschusses bei der stattgefundenen Kommission vorbrachte, zu erwidern.

4. Unterlassung des Versuches, ein gütliches Abkommen wegen freiwilliger Überlassung der bezüglichen Parzellen für die Zwecke der Landes-Irrenanstalt herbeizuführen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die geltend gemachten Beschwerdepunkte nicht als begründet zu erkennen.

Ad 1 Der Artikel V des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 lautet: „Das Eigentum ist unverletzlich; eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“

Unter den Worten: „welche das Gesetz bestimmt“ können nunmöglich bloß die zukünftig ersließenden Gesetze, sondern müssen auch die schon zur Zeit des Erscheinens des Staatsgrundgesetzes bestehenden Gesetze verstanden werden.

Es ist daher unzweifelhaft, daß auch nach der Wirksamkeit des bezogenen Staatsgrundgesetzes die Enteignung in den Fällen und in der Art zulässig ist, welche das bürgerliche Gesetzbuch und die bezüglichen Spezialgesetze bestimmen.

Die Norm des § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum der Sache abtreten“, wurde mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 5. Februar 1834 (Hofkanzlei-Dekret vom 10. Februar 1834, politische Gesetzes-Sammlung Band 62, Nr. 20), laut welcher „in das Privateigentum gegen den Willen des Eigentümers nicht eingegriffen werden darf, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es notwendig machen“, bekräftigt.

Der Artikel V des bezogenen Staatsgrundgesetzes enthält weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmung des § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Daß dem § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in der älteren Fassung stets die Bedeutung beigelegt wurde, daß die Berechtigung der politischen Behörden zur Anordnung einer Expropriation durch diese Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches selbst begründet werde, ergibt sich aus zahlreichen Gesetzesvorschriften, so zum Beispiel aus dem Hofdekret vom 2. Mai 1818, Provinzial-Gesetzes-Sammlung für Böhmen, Band 3, Nr. 106, aus § 9 des Eisenbahn-Konzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, aus § 98 des Berggesetzes.

Den gleichen Standpunkt hat aber die Gesetzgebung auch nach Erlassung der Staatsgrundgesetze eingenommen, wie sich aus § 15 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes ergibt.

Da nun zwischen dem Artikel V des Staatsgrundgesetzes und dem § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine Divergenz überhaupt nicht besteht, so fehlt jede gesetzliche Grundlage für die Anschauung der Beschwerde, daß durch das Staatsgrundgesetz dem § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Charakter eines Rahmengesetzes gegeben wurde und daß seit der Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes eine Expropriation nicht mehr unter Berufung auf § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches allein, sondern nur auf Grund eines besonderen, die Enteignung in bestimmten Fällen normierenden Gesetzes zulässig sei.

Ad 2. Nach § 32, lit. d der Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden vom 14. September 1852, (Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10) stand der Kreisbehörde zu: „Die Entscheidung in Fällen der höheren Ortes bewilligten Expropriationen über die in Ansehung des Gegenstandes und Umfangs derselben sich ergebenden Unrichtigkeiten oder Zweifel, insofern solche nach Maßgabe der zu jener Unternehmung, für welche die Expropriation zu erfolgen hat, er

teisten Bewilligung und der bestehenden allgemeinen oder besonderen Gesetze zu beheben sind.“

Nach § 1 der Organisationsbestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien war die Statthalterei die oberste Verwaltungsbehörde des ihr zugewiesenen Kronlandes und als solche gemäß § 6 die vorgelegte Behörde der Kreisbehörden, insofern dieselben unter dem Ausdruck „höheren Orts“, wenn nichts anderes gesagt ist, die nächst höhere Verwaltungsbehörde, das ist die Statthalterei, keineswegs aber nur die höchste Instanz, das ist das Ministerium, verstanden werden kann.

In diesen Kompetenzbestimmungen ist nach Auffassung der Kreisbehörden in Niederösterreich (Allerhöchste Entschliessung vom 18. Dezember 1859, Ministerial-Erlaß vom 19. desselben M., N.-G.-Bl. Nr. 225) nur die Änderung eingetreten, daß der nach dem obbezogenen § 32, lit. d der Kreisbehörde zugestandene Wirkungskreis (nämlich die Entscheidung über Streitigkeiten oder Zweifel bei Durchführung einer höheren Orts bewilligten Expropriation) zufolge Absatz 3, Zahl 2 lit. c der Ministerial-Verordnung vom 21. März 1860, N.-G.-Bl. Nr. 80, unverändert auf das Bezirksamt und weiterhin zufolge § 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, N.-G.-Bl. Nr. 44, auf die Bezirkshauptmannschaft übergegangen ist, speziell für die im Jahre 1890 der Gemeinde Wien einverleibten Gebiete — gleich anderen, mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden — auf das betreffende Kommunalamt (§ 4 des legitimirten Gesetzes, § 94 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, respektive § 101 des neuen Statutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17).

Der Wirkungskreis der politischen Landesbehörde ist jedoch durch die angeführten Gesetze unberührt geblieben. (§ 8 des Gesetzes von 1868, § 4 des Wiener Gemeindestatutes von 1890, respektive 1900.) Hieraus folgt, daß die Bewilligung der Expropriation in allen Fällen, in welchen nicht durch ein besonderes Gesetz etwas anderes angeordnet ist, in erster Instanz der politischen Landesbehörde und im Rekurszuge dem Ministerium des Innern zusteht.

Der diesfällige Beschwerdepunkt erscheint daher unbegründet.

Ad 3. Was den dritten Beschwerdepunkt betrifft, so kann allerdings nicht verkant werden, daß es dem Gesetze besser entsprochen hätte, wenn der Kommissionsleiter bei der am 22. Jänner 1903 abgehaltenen kommissionellen Verhandlung dem Vertreter des Beschwerdeführers die Erwiderung auf die von dem Vertreter des niederösterreichischen Landes-Ausschusses abgegebenen Erklärungen nicht verweigert hätte.

Allein der Verwaltungsgerichtshof konnte den gerügten Verfahrensmangel nicht als einen wesentlichen erkennen, der die Aufhebung der Entscheidung des belangten Ministeriums erheischen würde, da gefunden wurde, daß der Beschwerdeführer, abgesehen davon, daß er bereits in seiner Vorstellung vom 20. Jänner 1903 und bei der kommissionellen Verhandlung am 22. Jänner 1903, bevor der Vertreter des Landes-Ausschusses zum Worte kam, sich über das Enteignungsbegehren des Landes-Ausschusses eingehend geäußert hat, seinen Rechtsstandpunkt durch vollständige Ausführung der in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Momente in den gegen die Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Ministerialrekursen im vollen Umfange zum Ausdruck gebracht und geltend gemacht hat, so daß das Ministerium in der Lage war, bei Fällung seiner Entscheidung sämtliche relevante Umstände zu würdigen.

Ad 4. Was endlich die Unterlassung der Vornahme eines Vergleichsversuches anbelangt, so muß, abgesehen davon, daß der Beschwerdeführer selbst nicht diese Unterlassung als einen wesentlichen Verfahrensmangel bezeichnet, erwogen werden, daß ein Gesetz, welches das Enteignungsverfahren in Sanitäts-Angelegenheiten regeln würde, überhaupt nicht besteht und somit auch keine Gesetzesbestimmung existiert, auf Grund welcher im vorliegenden Falle Unterlassung eines Vergleichsversuches die Nichtigkeit des Verfahrens geltend gemacht werden könnte.

Es mußte daher mit der Abweisung der Beschwerde vorgegangen werden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

18.

Vermeidung unnötiger Lokalausweise bei Anboten an die Gemeinde.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 22. August 1904, M.-D. 2403/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Der Stadtrat hat die Wahrnehmung gemacht, daß in einem speziellen Falle, wo es sich um einen eventuellen Ankauf eines außer Wien gelegenen Schotterbruches gehandelt hat, trotzdem diese Erwerbung sehr zweifelhaft war,

Lokalausweise veranlaßt und hiedurch der Gemeinde unnütze Kosten verursacht worden sind.

Zufolge des an mich gerichteten Präsidial-Erlasses des Herrn Vize-Bürgermeisters Josef Strobach vom 13. August 1904, Pr.-Z. 10614/04, weise ich die städtischen Ämter an, bei ähnlichen Anboten, deren Ablehnung wahrscheinlich ist, den Akt vor der Vornahme eines Lokalausweises dem Stadtrate zur Beschlußfassung vorzulegen.

19.

Entsendung von Konzeptbeamten zu Zeichen- und Reproduktionen in Fällen der Selbstentleibung von Militärpersonen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 5. September 1904, M. D. 2499/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. September 1904, Z. II-4702 Nachstehendes anher eröffnet:

Laut Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1904, Z. 22351, hat sich der Fall ereignet, daß aus Anlaß der Selbstentleibung einer Militärperson die im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 16. August 1889, Z. 12723, beziehungsweise des Statthalterei-Erlasses vom 24. August 1889, Z. 49514 in Anspruch genommene politische Behörde zu dieser Amtshandlung einen dem Stände der Konzeptbeamten nicht angehörenden Vertreter entsendet hat.

Mit Rücksicht darauf, daß der Abgeordnete der politischen Behörde bei derartigen Amtshandlungen als Vertreter des Militärgerichtes interveniert, daher die Obduktion gewissermaßen zu leiten hat, und die Beziehung eines rechtsunkundigen Beamten die Intervention dieser Behörde illusorisch oder überflüssig machen würde, aber auch im Hinblick auf die sonstige Zusammenstellung der Kommission, welche aus zwei Offizieren und zwei graduierten Ärzten besteht, sind in Zukunft zu diesen Amtshandlungen stets nur Beamte mit juridischer Vorbildung zu entsenden.

Zudem ich die städtischen Ämter hievon in Kenntnis setze, bringe ich gleichzeitig den Statthalterei-Erlaß vom 5. März 1897, Z. 9676, abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatte, Jahrgang 1897, Seite 41, betreffend die Entsendung von Konzeptbeamten zur Leitung gemischter Kommissionen behufs Danachachtung in Erinnerung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 81. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Juli 1904, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Kreisbezirke Weides.*)

Nr. 82. Neunter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 83. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1904, betreffend die Einführung des Betriebes von Tafelsalz bei der Salinenverwaltung in Ebensee.

Nr. 84. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1904, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Futtermitteln.

Nr. 85. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 2. August 1904, betreffend die Aufstellung eines neuen Statutes für die nunmehr „Montanistische Hochschulen“ zu benennenden Bergakademien in Leoben und Pibram.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 86. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Juli 1904, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse in Cervignano (Hafen) in eine Geschäftsabteilung des Hauptzollamtes in Cervignano (Bahnhof).

Nr. 87. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. August 1904, betreffend die Erhöhung der d. u. Richter und Erfahrmännern des Gewerbegerichtes Reichenberg und den Besitzern des Berufungsgerichtes zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 88. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1904, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Boroiv in Galizien.*

Nr. 89. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. August 1904, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie vom Altstädterplatz in Reichenberg durch die Eisengasse und die Krakauerstraße bis zu der Brücke über den Reiffe-Werkkanal.

Nr. 90. Staatsvertrag vom 26. April 1904 zwischen der Österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Sachsen, betreffend die Übernahme der Linien der Bittau—Reichenberger Eisenbahngesellschaft in das Eigentum des sächsischen Staates.

Nr. 91. Konzessionsurkunde vom 13. August 1904, für die Lokalbahn von Troppau nach Grätz.

Nr. 92. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. August 1904, betreffend die Konzessionierung von zwei mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Pölla.

Nr. 93. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. August 1904, betreffend die Wegbringung von Fufeldölen.

Nr. 94. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. August 1904, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Ober-Gablonz nach Schlag.

Nr. 95. Konzessionsurkunde vom 17. August 1904, für die Lokalbahn von Haunsdorf nach Mährisch-Altschloß.

Nr. 96. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. August 1904, wegen Auflassung der Panzerungstättchen in Krems, Steyr und Biala.

Nr. 97. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 28. August 1904, betreffend die Eisenbahnbrücken, Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstraßenbrücken mit eisernen oder hölzernen Tragwerken.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 98. Erlaß des Finanzministeriums vom 24. August 1904, betreffend die abgabefreie Verwendung von Zucker zur Papier-Erzeugung.

Nr. 99. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. August 1904, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und teilweise abgeändert wird.*

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 73. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 20. Juli 1904, Z. 1882-Präs., betreffend die Verlegung der k. k. Verzehrungssteuer-Linienamtsexpositur Augartenbrücke-Wasseramt und die Änderung ihrer Benennung.*

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1904, Z. Xb-150, mit welcher die Errichtung einer eigenen Sektion der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauungen für die Kronländer Niederösterreich und Steiermark mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt verlautbart wird.

Nr. 75. Gesetz vom 4. Juli 1904, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Staas-Rantendorf.

Nr. 76. Gesetz vom 23. Juli 1904, womit mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, dann das Gesetz vom 16. April 1874, L.-G.-Bl. Nr. 26, über die Errichtung von Verwaltungsgemeinden, sowie das Gesetz vom 21. Jänner 1882, L.-G.-Bl. Nr. 23, und das Gesetz vom 3. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 31, außer Kraft gesetzt oder geändert werden und womit eine neue Gemeindeverwaltungsordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statut erlassen wird.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juli 1904, Z. XIII-938, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfessel-Vollzugs-Kommissärs k. k. Professors J. W. Mayer für den Rayon I des Polizeirayons von Wien.

Nr. 78. Gesetz vom 24. Juli 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Traisensflusses in den Gemeinden Wilhelmsburg, Göbelsbrunn und Kreisbach.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1904, Z. XVI-4732, 2, betreffend die der Gemeinde Lang-Engersdorf erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h bis zum 25. Oktober 1906.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.